

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil

Mit der Methodenverordnung Wasser (MVW, BGBl. II Nr. 129/2019 idF BGBl. II Nr. 332/2019) wurden die methodischen Vorgaben zur Analyse von Abwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser der Abwasseremissionsverordnungen, der Emissionsregisterverordnung Oberflächenwasserkörper und der Gewässerzustandserhebungsverordnung in einer Rechtsnorm zusammengefasst. Eine wichtige Zielsetzung dieser Zusammenfassung war, die Aktualisierung der zitierten technischen Normen zu vereinfachen und dadurch Aktualisierungen in kürzeren Zeitabständen durchführen zu können. Viele der Methodenvorschriften bedürfen regelmäßig einer Aktualisierung, da zitierte technische Normen veralten oder in Einzelfällen nicht mehr existent sind. Im nun vorliegenden Entwurf der Methodenverordnung Wasser werden die Normen erstmalig aktualisiert.

### Besonderer Teil

#### Zu § 4

##### Abs. 1

Die Zitate der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) und der Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW 2017) werden aktualisiert.

##### Abs. 2

Der Abschnitt VI der Anlage A enthält ebenfalls konkretisierte Vorgaben für die Probenahme von Abwasser und für die Probenbehandlung, deshalb wird der Verweis auf konkretisierte Vorgaben im § 4 Abs. 1 um Abschnitt VI der Anlage A ergänzt.

Die Repräsentativität der entnommenen Probe wird nicht mehr auf das *Gesamt*abwasser und den *Gesamt*abwasserstrom spezifiziert, sondern auf das Abwasser und den Abwasserstrom, da die bisherige Formulierung bei der Probenahme in Teilströmen zu Missverständnissen führen konnte.

##### Abs. 3

Z 1:

In verschiedenen Durchführungsbeschlüssen der europäischen Kommission zur Festlegung der Beste-  
verfügbare-Technik-Schlussfolgerungen (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen) wird für die BVT-  
assoziierten Emissionswerte (im Folgenden: BVT-AEW) für Emissionen in Gewässer festgelegt, dass  
punktuelle Stichproben nur angewendet werden dürfen, falls das Abwasser angemessen gemischt und  
homogen ist. Die Bestimmung ist z. B. in den BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-,  
Getränke- und Milchindustrie sowie in den BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von  
Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zu finden. Aus diesem Grund werden  
die bisherigen Bestimmungen zur Probenahme bei der diskontinuierlichen Entleerung eines  
Stapelbehälters in der MVW angepasst und hierfür werden § 4 Abs. 3 Z 1 lit. a und lit. b eingeführt:

Lit. a (neu):

§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. a legt fest, dass eine Stichprobe bei der diskontinuierlichen Entleerung eines  
Stapelbehälters nur mehr als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen gilt,  
wenn das Abwasser des Stapelbehälters vollständig durchmischt ist.

Lit. b (neu):

§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. b regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass das Abwasser des Stapelbehälters nicht  
vollständig durchmischt ist. In diesem Fall ist eine mengenproportionale nicht abgesetzte homogenisierte  
Mischprobe zu nehmen.

Der Verweis auf Abschnitt V der Anlage A für abweichende oder spezielle Bestimmungen zur  
Probenahme für einzelne Parameter bestimmter branchenspezifischer Abwasseremissionsverordnungen  
war ohne Angabe der Anlage bisher missverständlich und wird daher durch die Ergänzung von „Anlage  
A“ vervollständigt.

##### Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 (neu)

Die Vorgaben für die anzuwendenden Analysemethoden bei der Überwachung von  
Abwasseremissionsbegrenzungen, bei der Messung von Emissionen aus Punktquellen und bei der  
Messung von BVT-Beobachtungsparametern (§ 3 Z 7 EmRegV-OW 2017) werden auf insgesamt drei

Absätze aufgeteilt, um die Anforderungen an die Mindestbestimmungsgrenzen und an die Gleichwertigkeit von Analysemethoden besser darstellen zu können. Abs. 4 wird daher angepasst und Abs. 5 und 6 (neu) werden eingeführt.

**Abs. 4**

Dieser Absatz wird so umstrukturiert, dass klarer ersichtlich ist, welche Abschnitte der Anlage A für die drei verschiedenen Anwendungsfälle (Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen, Messung von Emissionen aus Punktquellen und BVT-Beobachtungsparameter) anzuwenden sind.

**Abs. 5**

Für die Analyse von Emissionen aus Punktquellen und von BVT-Beobachtungsparametern waren bereits bisher die Mindestbestimmungsgrenzen in Spalte 5 der Abschnitte VI und VII angegeben. In § 4 Abs. 4 (alt) wurde darauf verwiesen. In den Anforderungen an die Analysemethoden in der Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen hingegen wurden bisher keine konkreten Anforderungen an die Bestimmungsgrenze genannt, sondern die Bestimmungsgrenze nur indirekt über Gleichwertigkeitsanforderungen geregelt. Deshalb wird in dieser Novelle betreffend Parameter zur Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen in Abschnitt II der Anlage A nun ebenfalls eine Spalte 5 eingefügt und hier allgemein festgelegt, dass die Bestimmungsgrenze der anzuwendenden Analysemethoden höchstens bei 30 % des Konzentrationswertes der zu überwachenden Emissionsbegrenzung liegen darf.

Im neuen Abs. 5 werden die bisher bereits gültigen Anforderungen an die Bestimmungsgrenze im Falle von EmRegV-OW-Parametern und BVT-Beobachtungsparametern und die neu gültigen Anforderungen für die Bestimmungsgrenze bei der Anwendung von Analysemethoden zur Überwachung der Begrenzung von Abwasseremissionen zusammengeführt.

**Abs. 6**

Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung werden die Voraussetzungen, wann zwei Analysemethoden als gleichwertig gelten, aus Abs. 4 (alt) in den Abs. 6 (neu) verschoben. Durch die Einführung von Mindestbestimmungsgrenzen bei den Analysemethoden des Abschnittes II der Anlage A können die bisherigen Gleichwertigkeitsbestimmungen kürzer formuliert werden. Eine Analysemethode gilt in der Eigenüberwachung als gleichwertig, wenn sie die gemäß Spalte 5 geforderte Mindestbestimmungsgrenze erfüllt und in der Fremdüberwachung, wenn zusätzlich auch die Gleichwertigkeit der Verfahren unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71) aus Oktober 2020 nachgewiesen werden kann.

Der Titel der Norm DIN 38402-71 (DEV A 71) wurde in der aktuellsten Version von Oktober 2020 verkürzt und dementsprechend wird der Normenverweis in der MVW aktualisiert.

**Abs. 7**

Der bisherige Inhalt von § 4 Abs. 5 wird in § 4 Abs. 7 verschoben und ein Verweis auf Abschnitt VII der Anlage A ergänzt.

**Abs. 8**

Der bisherige Inhalt von § 4 Abs. 6 wird in § 4 Abs. 8 verschoben.

**Abs. 9**

Der bisherige Inhalt von § 4 Abs. 7 wird in § 4 Abs. 9 verschoben und es wird eine redaktionelle Anpassung durchgeführt.

**Zu § 5****Abs. 1**

Es findet eine redaktionelle Anpassung statt und die Verweise auf die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), die Qualitätszielverordnung Ökologie (QZV Ökologie) und die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) werden aktualisiert.

**Abs. 4**

Der Normenverweis wird an die aktuellste Version angepasst.

**Abs. 6**

Aktualisierung des Normenverweises.

**Abs. 8**

Z 15: Aktualisierung der Normenverweise und redaktionelle Anpassung.

**Zu § 6****Abs. 1**

Der Verweis auf die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW) wird aktualisiert.

**Abs. 4**

Der Normenverweis wird an die aktuellste Version angepasst.

**Abs. 6**

Redaktionelle Anpassung.

Z 15: Aktualisierung der Normenverweise.

**Zu § 9****Abs. 5**

Mit der Novelle werden einige Methoden durch neue ersetzt und die alten somit gestrichen. Da die Verordnung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt, könnten für Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates Probleme entstehen, die MVW oder das Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012, einzuhalten, da Akkreditierungsverfahren von der Anmeldung einer Methode bis hin zur Akkreditierung mehr als eineinhalb Jahre dauern können.

In dieser Hinsicht wurde nun das Außerkrafttreten der Methodenvorschriften zur Überwachung der MVW in der Fassung BGBl. II Nr. 159/2024 mit 2 Jahren Verzögerung nach der Kundmachung festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass innerhalb von 2 Jahren nach Kundmachung der neuen Methoden auch noch die bisher geltenden Methoden weitergelten und keine Widersprüche zwischen MVW und AkkG 2012 bestehen.

**Anlagen**

Die in den Anlagen angeführten Methodenvorschriften bedürfen in regelmäßigen Abständen einer Aktualisierung, da technische Normen veralten oder zurückgezogen werden können. Weiters können für Parameter neue Normen relevant werden, die dann in die Anlagen der MVW aufgenommen werden.

**Anlage A**

Es werden veraltete oder zurückgezogene Normen aktualisiert.

**Fehlerkorrekturen und sonstige Anpassungen:***Abschnitt II – 1. Allgemeine Parameter*

- Oberflächenspannung: ÖWAV-Arbeitsbehelf 38 wird aus der Tabelle entfernt, da die Fußnote ausreichend ist.
- Einführung der Fußnote b), welche eine allgemeine Mindestbestimmungsgrenze von 30 % der zu überwachenden Emissionsbegrenzung festlegt. Die Fußnote wird bei allen Parametern angewendet, wo die Emissionsbegrenzung ein Konzentrationswert ist.
- Einführung der Fußnote d), welche bei der ÖNORM M 6274 festlegt, nach welchem Abschnitt der Norm vorzugehen ist.

*Abschnitt II – 2. Anorganische Parameter – Metalle, Halbmetalle*

- Eisen – Gelöst: Bei der Bestimmung nach der ÖNORM EN ISO 17294-2 war bisher in der Spalte 4 „Art der Messung“ ein „G“ statt einem „F“ angegeben.
- Bei Zinn fehlte bisher der Verweis auf die Fußnote a).
- Einführung der Fußnote b), welche eine allgemeine Mindestbestimmungsgrenze von 30 % der zu überwachenden Emissionsbegrenzung festlegt.

*Abschnitt II – 3. Anorganische Parameter – Sonstige*

- Sulfid: Bei der Norm DIN 38405-27 (DEV D 27) wird in der Klammer das fehlende „D“ ergänzt.
- Einführung der Fußnote a), welche eine allgemeine Mindestbestimmungsgrenze von 30 % der zu überwachenden Emissionsbegrenzung festlegt.
- Fußnote c): Vereinheitlichung der Parameterbezeichnungen für Cyanid – Gesamt und Cyanid – leicht freisetzbar (bisher Gesamtcyanid und Leicht freisetzbares Cyanid)

- Einführung der Fußnote h), um die Aufschlussmethode für die Bestimmung von Phosphor – Gesamt bei Anwendung der ÖNORM EN ISO 15923-1 zu vereinheitlichen.

#### *Abschnitt II – 4. Summen- und Gruppenparameter zur Bestimmung organischer Stoffe*

- Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX): Aufnahme des ÖWAV-Arbeitsbehelfes 68, welcher eine Ergänzung zur ÖNORM EN ISO 9562:2004 darstellt und somit die Angaben der bisherigen Fußnote b) ersetzt.
- Einführung der neuen Fußnote c), welche eine allgemeine Mindestbestimmungsgrenze von 30 % der zu überwachenden Emissionsbegrenzung festlegt.
- Fußnote d): Änderung der DIN ISO 17289 auf die ÖNORM ISO 17289:2024 10 15
- Fußnote e): Anhebung der Mindestbestimmungsgrenze von bisher 0,5 mg/L (ber. als O<sub>2</sub>) auf 1,0 mg/L (ber. als O<sub>2</sub>).
- Fußnote g): Die Methode DEV H 55 (Vorschlag) wird ohne Gleichwertigkeitsnachweis für die Fremdüberwachung zugelassen und daher wird die Fußnote f (alt) entsprechend angepasst.
- Fußnote i) (alt): Die CSB-Bestimmung mittels Küvettentest wird auch im Rahmen der Fremdüberwachung ohne Nachweis der Gleichwertigkeit zur ÖNORM M 6265:1991 03 01 zugelassen, da die Küvettentests – mit Recycling und Entsorgung durch die Testanbieter – die negativen Auswirkungen im Labor und auf die Umwelt, welche durch die nasschemische Methode entstehen, deutlich verringern. Daher wird die bisherige Fußnote i) entfernt.
- Fußnote i) (neu): Die neu aufgenommene ÖNORM EN ISO 22032 ist laut Anwendungsbereich für Sedimente und Schlämme, daher muss eine Fußnote eingeführt werden, welche Konkretisierungen für die Anwendung im Abwasserbereich enthält.
- Dioxine und Furane: Das Ausgabedatum der Norm ISO 18073 wird korrigiert.
- Fußnote l): Die ersatzlos zurückgezogene Norm DEV H 19 verweist auf 2 zurückgezogene Normen (DEV H 17 und DEV H 18), daher wird in der Fußnote festgelegt, dass lediglich die Probenahme und Extraktion nach DEV H 19 durchzuführen sind und die weitere Analyse nach der gültigen DIN ISO 11349 (DEV H 56).
- Redaktionelle Änderung beim Parameter Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)
- Redaktionelle Änderung bei der Fußnote o)
- Beim Parameter Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol (BTX) bzw. Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE) wird die Fußnote h (alt) entfernt, da die Einzelstoffe in der Bezeichnung des Parameters angegeben und diese zu bestimmen sind.
- Anpassung der Fußnote t) damit es keine widersprüchlichen Mindestbestimmungsgrenzen für die Einzelstoffe gibt.

#### *Abschnitt II – 5. Organische Einzelstoffe*

- Isopropylbenzol: Bei der Bestimmung nach der ÖNORM EN ISO 15680 war bisher in der Spalte 3 „Art der Probenahme“ ein „M“ statt einem „S“ angegeben.
- Einführung der Fußnote b), welche eine allgemeine Mindestbestimmungsgrenze von 30 % der zu überwachenden Emissionsbegrenzung festlegt.
- Tetrachlorkohlenstoff wird in Tetrachlormethan umbenannt. Laut IUPAC sind beide Namen korrekt und Tetrachlormethan erscheint unter dem Abschnittstitel „Organische Einzelstoffe“ sinnvoller. Somit erfolgt auch eine Vereinheitlichung mit der Schreibweise in Anlage B.

#### *Abschnitt V*

- Redaktionelle Anpassungen.

#### *Abschnitt VI*

- Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen: Das Ausgabedatum der Norm ISO 18073 wird korrigiert.
- Fußnoten b, d und i werden entfernt
- Fußnote d (neu): Die neu aufgenommene ÖNORM EN ISO 22032 betrifft laut Anwendungsbereich Sedimente und Schlämme, daher muss eine Fußnote eingeführt werden, die Konkretisierungen für die Anwendung im Abwasserbereich enthält.

## Anlage B

Es werden veraltete oder zurückgezogene Normen aktualisiert.

### Fehlerkorrekturen und sonstige Anpassungen:

Im Einleitungssatz der Anlage B fehlte bisher der Hinweis, dass die Methoden auch im Rahmen der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) anzuwenden sind. Deshalb wird der Satz auf: „Die folgenden Methoden sind im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG), und der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) anzuwenden.“ geändert.

#### Abschnitt II

- Eisen – filtriert, Eisen – gesamt, Mangan – filtriert, Mangan – gesamt: ÖNORM EN ISO 11885 wurde bisher doppelt genannt. Richtigerweise wird nun jeweils einmal die ÖNORM EN ISO 15586 und die ÖNORM EN ISO 11885 genannt.
- Die bisherigen Fußnoten c, d und j werden entfernt
- Phosphor – Gesamtphosphor: Einführung einer allgemeinen Fußnote i) zur Verhinderung von Minderbefunden bei Proben mit erhöhtem Trübstoffgehalt.
- Phosphor – Orthophosphat-Phosphor: ÖNORM EN ISO 11885 wird entfernt, da mit einer ICP-Methode auch nach einer Filtration eventuell vorhandene wasserlösliche organische Phosphorverbindungen oder Polyphosphate mitbestimmt werden.
- Fußnote c): Änderung der DIN ISO 17289 auf die ÖNORM ISO 17289:2024 10 15
- Phosphor – Gesamtphosphor und Phosphor – Gesamtphosphor filtriert: Einführung der Fußnoten j) bis l), welche Auskunft über die anzuwendenden Aufschlussmethoden geben.
- Fußnote m) wird eingeführt zur Festlegung, dass bei der Bestimmung der Säurekapazität (pH 4,3) nach ÖNORM EN ISO 9963-1 die Titration mit potentiometrischer pH-Messung und bis zu einem pH-Wert von 4,3 (abweichend von der Norm) durchzuführen ist.

#### Abschnitt III

- Probenahme – Sediment: Bei der Methode ISO 5667-12 wird das Ausgabedatum richtiggestellt.

## Anlage C

Es werden veraltete oder zurückgezogene Normen aktualisiert.

### Fehlerkorrekturen und sonstige Anpassungen:

#### *Abschnitt II – Analysemethoden – 2. Parameterblock 2 – 2.3 Pestizide – 2.3.3 Pestizide III (Phenylharnstoffe)*

- Die beiden Normen bei Neburon werden entfernt, da sie durch die Neuaufnahme von DIN 38407-35 (DEV F 35):2010 10 01 für alle Phenylharnstoffe dieser Tabelle redundant sind.

#### *Abschnitt II – Analysemethoden – 2. Parameterblock 2 – 2.3 Pestizide – 2.3.5 Pestizide V (saure Herbizide)*

Die Fußnoten werden entfernt, da sie durch die hinzugefügten Normen nicht mehr notwendig sind.

#### *Abschnitt II – Analysemethoden – 2. Parameterblock 2 – 2.3 Pestizide – 2.3.6 Pestizide VI*

Die Fußnoten werden entfernt, da sie durch die hinzugefügten Normen nicht mehr notwendig sind.

#### *Abschnitt II – Analysemethoden – 2. Parameterblock 2 – 2.3 Pestizide – 2.3.7 Pestizide VII (Sulfonylharnstoffe)*

Die Fußnoten werden entfernt, da sie durch die hinzugefügten Normen nicht mehr notwendig sind.

#### *Abschnitt II – Analysemethoden – 2. Parameterblock 2 – 2.3 Pestizide – 2.3.8 Pestizide VIII (Sulfonylharnstoffe)*

Die bisherigen Fußnoten a) und c) werden entfernt, da sie nicht mehr benötigt werden. Die bisherige Fußnote b) wird somit zur neuen Fußnote a)

#### *Abschnitt II – Analysemethoden – 2. Parameterblock 2 – 2.3 Pestizide – 2.3.9 Pestizide IX*

Die Fußnoten werden entfernt, da sie durch die hinzugefügten Normen nicht mehr notwendig sind.

**Anlage D**

Die Anlage D.1, welche die Liste der in der MVW nur in Kurzform zitierten Methodenvorschriften und technischen Normen mit dem vollen Titel enthält, wird an die Änderungen in den Anlagen A, B und C angepasst.

Die Anlage D.2, welche die ÖNORMEN aus Transparenzzwecken im Volltext enthält, wird um die neuaufgenommene ÖNORM M 6242:1989-09-01 ergänzt.